Ausfertigung
Satzung
der Volkshochschule Ettlingen (VHS)

vom 07.10.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Status und Aufgabe 2
§ 2 Organisation 2
§ 3 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit 2
§ 4 Leitung der VHS 2
§ 5 Kursleiter und Referenten 3
§ 6 Teilnehmer 3
§ 7 Entgelte 3
§ 8 Inkrafttreten 3

gesiegelt von:
Stadt Ettlingen
am: 27.10.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Ettlingen am 07.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Status und Aufgabe

(1) Die Volkshochschule Ettlingen (VHS) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ettlingen. Die Stadt ist Trägerin der VHS i. S. des "Gesetzes zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens“ i. d. F. vom 01.07.2004.

(2) Zweck und Aufgabe der VHS ist die Weiterbildung. Sie soll dem Einzelnen helfen, im außerschulischen Bereich seine Fähigkeiten und Kenntnisse zu vertiefen, zu erweitern oder zu erneuern. Sie umfasst auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung die allgemeine Bildung, die berufliche Weiterbildung und die politische Bildung. Die Weiterbildung soll den Einzelnen zu einem verantwortlichen Handeln im persönlichen, beruflichen und öffentlichen Bereich befähigen und damit der freien Gesellschaft im demokratischen und sozialen Rechtsstaat dienen.

(3) Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

(4) Die Stadt Ettlingen als Trägerin der Volkshochschule Ettlingen ist Mitglied des Volkshochschulverbandes Baden-Württemberg e. V. in Stuttgart.

§ 2 Organisation

(1) Die VHS gehört organisatorisch zum Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren.

(2) Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Geschäftsstelle der VHS wahrgenommen.

§ 3 Gewährleistung der freien Entfaltung der VHS-Arbeit

(1) Alle Beschlüsse und Anordnungen der für die Arbeit der VHS zuständigen städtischen Gremien und der Stadtverwaltung, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der VHS betreffen, müssen sich an der Aufgabe orientieren, die der VHS als einer Einrichtung der Stadt gestellt ist (§1).

§ 4 Leitung der VHS

(1) Die Stadt beruft die Leitung der VHS, die hauptberuflich tätig ist. Die Leitung der VHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Folgende Aufgaben sind ihr insbesondere zugewiesen:

a) Aufstellung des Arbeitsplanes und der Aufgabenbereiche,

b) die Aufstellung des Haushaltsplans,

c) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,

d) die Verfügungen über die im Haushalt für die VHS bereit gestellten Mittel,

e) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung für die VHS,

f) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Entgeltordnung für die VHS,

g) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter,

h) die Öffentlichkeitsarbeit,

i) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle.

(2) Die Leitung der VHS führt den Titel "Direktor/in".

§ 5 Kursleiter und Referenten

(1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referenten für eine bestimmte Veranstaltung einen Lehrauftrag.

(2) Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare nach den Bestimmungen der Honorarordnung für die VHS, die vom Gemeinderat erlassen wird.

§ 6 Teilnehmer

(1) Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt die Leitung der VHS im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.

(2) Den Teilnehmern der VHS kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden.

(3) Das Nutzungsverhältnis zwischen Volkshochschule und den Teilnehmern ist privatrechtlich geregelt.

§ 7 Entgelte

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS werden grundsätzlich Teilnahmeentgelte erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltordnung, die der Gemeinderat beschließt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.10.2008 außer Kraft.

Hinweis auf Fehlerfolgen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Ettlingen bekannt gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

• der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder

• vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat

Ettlingen, 07.10.2026

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister